



Gesetzentwurf

der Fraktion der PIRATEN

Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

vom

Das Bestattungsgesetz vom 4. Februar 2005 (GVOBl. 2005, 70), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.02.2009 (GVOBl. 2009, 56), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 18 wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Urnenbeisetzung, Ausbringung der Asche“

2. § 15 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bestattung wird durchgeführt

1. als Erdbestattung auf einem Friedhof in einem Sarg oder
2. als Einäscherung mit Urnenbeisetzung oder Ausbringung der Asche (Feuerbestattung).

Die Urnenbeisetzung erfolgt auf einem Friedhof oder von einem Schiff aus auf See (Seebestattung). Die Ausbringung der Asche erfolgt durch Verstreuen auf einer hierfür bestimmten Fläche eines Friedhofs oder an einem anderen Ort auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein. § 20 Absatz 4 und § 26 Absätze 3 und 4, insbesondere die Möglichkeit der Bestattung ohne Sarg, bleiben unberührt.“

3. An § 15 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Ausbringung der Asche außerhalb von Friedhöfen darf nur mit Genehmigung der örtlich zuständigen Gemeinde erfolgen. Diese ist zu erteilen, wenn

1. der Ausbringungsort sich
 - a) in privatem Eigentum befindet, eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beigebracht wird, die Nutzung des Grundstücks zur Ausbringung nicht gegen Entgelt erfolgt und die Ausbringung die Benutzung benachbarter Grundstücke nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt,
 - b) im Eigentum der Gemeinde befindet und die Gemeinde dies durch Satzung zugelassen hat,
 - c) im Eigentum der Gemeinde befindet, ohne in der Satzung nach Buchstabe b benannt zu sein, und die Gemeinde ihr Einvernehmen mit der Ausbringung im Einzelfall erklärt hat oder
 - d) im Eigentum anderer öffentlich-rechtlicher Rechtsträger befindet und die Voraussetzungen nach Nummer 1 Buchstabe a entsprechend eingehalten werden,

2. die verstorbene Person ihren letzten Hauptwohnsitz oder Lebensmittelpunkt in Schleswig-Holstein hatte und
3. die verstorbene Person diese Beisetzungsform durch schriftliche Verfügung zugelassen hat.

Die örtlich zuständige Gemeinde kann Nebenbestimmungen im Sinne des § 107 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz von Rechten Dritter, zum Schutz benachbarter Grundstücke vor wesentlichen Beeinträchtigungen und zum Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts der verstorbenen Person festlegen.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) § 16 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verstorbene dürfen bestattet werden, wenn durch ärztliche Leichenschau jede Möglichkeit eines Scheintods ausgeschlossen ist; innerhalb von neun Tagen nach Todeseintritt soll die Erdbestattung oder die Einäscherung vorgenommen werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Urnenbeisetzung oder Ausbringung der Asche soll innerhalb eines Monats nach der Einäscherung erfolgen, soweit nicht eine Genehmigung nach Absatz 4 erteilt wurde. § 10 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die örtlich zuständige Gemeinde kann Hinterbliebenen die Genehmigung erteilen, die Urne in ihrer Wohnung für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren aufzubewahren, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten durch schriftliche Verfügung eingewilligt hat und eine Bestattung nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 im Anschluss sichergestellt ist. Die Hinterbliebenen haben der Gemeinde nach Ablauf des genehmigten Zeitraums die Bestattung nachzuweisen.“

5. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Urnenbeisetzung, Ausbringung der Asche
Das Krematorium darf eine Urne erst aushändigen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung gesichert ist. Die Beisetzung gilt als gesichert, wenn die Urne mit der Asche einem Bestattungsunternehmen übergeben oder eine Genehmigung nach § 16 Absatz 4 vorgelegt wird.“

6. In § 26 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Friedhofsträger kann in der Friedhofsordnung für seinen Friedhof insbesondere

1. die Beisetzung von Urnen in einer Urnenhalle, einer Urnenmauer oder einem Urnenhain zulassen,
2. unter Wahrung der Belange des Gesundheitsschutzes die Beisetzung von Särgen in Gräften, Grabkammern und Grabgebäuden im Einzelfall erlauben oder generell zulassen und
3. das Ausbringen der Asche auch in einer Grabstelle eines Friedhofs oder einer für die Verstreuung bestimmten Fläche zulassen.“

7. § 29 Abs. 1 Nr. 12 wird wie folgt neu gefasst:

„12. entgegen § 15 Abs. 1 eine Leiche nicht auf einem Friedhof bestattet, eine Urne nicht auf einem Friedhof oder auf See beisetzt oder die Asche ohne Genehmigung nach § 16 Absatz 4 ausbringt,“

Begründung:

Der Gesetzentwurf strebt eine Liberalisierung des Bestattungsrechts an. Die traditionell übliche Erdbestattung ist in Schleswig-Holstein schon heute nicht mehr die Regel. Bereits 70% der vollzogenen Bestattungen erfolgen durch Urnenbeisetzung. Die Liberalisierung soll den Angehörigen weitergehend ermöglichen, den Abschied von dem Verstorbenen durch vorübergehende Aufbewahrung der Urne zu Hause selbst zu gestalten, wenn der Verstorbene dies schriftlich so festgelegt hat (§ 16 Absatz 4 n.F.). Auch wird auf Wunsch des Verstorbenen neben der Urnenbeisetzung und der Seebestattung das Verstreuen der Asche auf hierfür zugelassenen Friedhöfen und an anderen Orten ermöglicht (§ 15 Absatz 1 Nr. 2 n.F., Absatz 5 n.F.). Eine Änderung der Bestattungsfrist soll zudem mit Rücksicht auf Bestattungen nach bestimmten religiösen Traditionen erfolgen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 n.F.).

Im Einzelnen:

Zu Nr. 1: Es erfolgt eine Ergänzung der amtlichen Inhaltsübersicht in Folge der weiteren Änderungen am Gesetz.

Zu Nr. 2: Die Ausbringung der Asche durch Verstreuen wird neben der Urnenbeisetzung als weitere zulässige Form der Feuerbestattung aufgenommen. Das Land Bremen ist diesen Schritt bereits gegangen. Nach einer repräsentativen Meinungsumfrage wünscht sich jeder elfte Bundesbürger, dass seine Asche später zu Hause bzw. im eigenen Garten aufbewahrt wird (<http://t1p.de/8uwH>). Von den Angehörigen äußern sogar 35% den Wunsch, die Asche ihrer Familienmitglieder zu Hause aufheben oder im eigenen Garten bestatten zu wollen (<http://t1p.de/6ete>).

Das Selbstbestimmungsrecht des Verstorbenen, der das Verstreuen seiner Asche an einem Ort außerhalb des Friedhofs verfügt hat, wiegt schwerer als das Interesse anderer Personen, seine Grabstätte auffinden und aufsuchen zu können. Die Auffindbarkeit der letzten Ruhestätte einer Person ist schon heute nicht durchgehend

gewährleistet. Auch ein Aufsuchen der letzten Ruhestätte ist im Fall der Seebestattung oder der anonymen Beisetzung schon heute nicht möglich. Nach einer repräsentativen Meinungsumfrage benötigen die meisten Menschen keinen bestimmten Ort für die Trauer um Verstorbene oder gedenken ihrer an anderen Orten als der letzten Ruhestätte (<http://t1p.de/igj0>). Dass ein Privatgrundstück nach dem Verstreuen der Asche betreten und anderweitig genutzt werden kann, entspricht dem Willen des Verstorbenen, der sich mit dem Verstreuen gegen eine feste Ruhestätte entschieden hat. Dass die Benutzung von Friedhöfen weiter zurückgehen und Friedhofsgebühren dadurch steigen könnten, rechtfertigt keine Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts des Verstorbenen, der das Verstreuen seiner Asche an einem Ort außerhalb des Friedhofs verfügt hat.

Zu Nr. 3: Mit dem neuen § 15 Absatz 5 werden die Voraussetzungen der Ausbringung der Asche bestimmt. Voraussetzung der Erteilung einer entsprechenden Genehmigung ist zunächst eine Zulassung durch den Eigentümer des Ausbringungsortes. Die Anknüpfung an den letzten Hauptwohnsitz oder Lebensmittelpunkt in Schleswig-Holstein schränkt den Kreis der Verstorbenen ein, deren Asche verstreut werden darf. Letztlich ist die schriftliche Zustimmung des Verstorbenen zu dieser Beisetzungsform erforderlich. Dies verhindert auch, dass bei Sozialbestattungen aus Kostengründen auf ein vom Verstorbenen nicht gewünschtes Verstreuen der Asche verwiesen wird.

Zu Nr. 4a: Das Bestattungsgesetz schreibt bisher vor, dass Leichen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden dürfen. Diese Wartefrist ist historisch durch Unsicherheiten bei der nichtärztlichen Leichenschau und die Furcht bedingt, Scheintote zu bestatten. Dies ist aus heutiger Sicht nicht mehr geboten, weil durch die verbindliche ärztliche Leichenschau ein Scheintod zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.

Künftig soll die Vorgabe einer Mindestzeit entfallen und die Erdbestattung ab der erfolgten ärztlichen Leichenschau möglich sein. Dies dient insbesondere der Integration von Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die Religionen angehören, die eine Bestattung möglichst noch am Todestag vorsehen. Ob die Bestattung innerhalb von 24 Stunden erfolgen kann, wie es beispielsweise die jüdische und die muslimische Religion vorschreibt, ist allerdings meist auch eine organisatorische Frage und nicht durch das Bestattungsgesetz allein zu gewährleisten.

Was Bestattungen nach muslimischer Tradition im Übrigen angeht, steht das Bestattungsgesetz weder einer Waschung noch einer Tuchbestattung oder einer Ausrichtung nach Mekka entgegen (vgl. auch § 26 Abs. 4). Auch eine Garantie der dauerhaften Todesruhe kann vom Friedhofsträger bereits nach geltendem Recht eingeräumt werden.

Zu Nr. 4b: Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nrn. 2 und 3. Auch das Ausbringen der Asche soll innerhalb des Monats erfolgen, welcher für die Urnenbeisetzung zur Verfügung steht. Jedoch gilt diese Frist dann nicht, wenn Angehörigen die befristete Aufbewahrung der Urne genehmigt wurde (vgl. Nr. 4c).

Zu Nr. 4c: Den Hinterbliebenen wird es ermöglicht, die Urne für einen maximal zwei Jahre betragenden Zeitraum zu Hause aufzubewahren, wenn der Verstorbene dies schriftlich verfügt hat. Hierdurch soll dem Wunsch nach einem längeren Abschied von dem Verstorbenen Rechnung getragen werden.

In einer repräsentativen Meinungsumfrage aus dem Jahr 2007 haben 29% der Befragten erklärt, eine Urnenaufbewahrung zu Hause komme für sie als Bestattungsform in Frage (<http://t1p.de/6323>). In Nachbarländern wie den Niederlanden, der Schweiz und Teilen Österreichs ist sie bereits zugelassen. Das Selbstbestimmungsrecht des Verstorbenen, der die Aufbewahrung seiner Urne bei Hinterbliebenen verfügt hat, wiegt schwerer als das Interesse anderer Personen, seine Überreste aufsuchen zu können. Ein Aufsuchen der letzten Ruhestätte ist im Fall der Seebestattung oder der anonymen Beisetzung schon heute nicht möglich. Nach einer repräsentativen Meinungsumfrage benötigen die meisten Menschen keinen bestimmten Ort für die Trauer um Verstorbene oder gedenken ihrer an anderen Orten als der letzten Ruhestätte (<http://t1p.de/igj0>).

Die Hinterbliebenen haben die Beisetzung nach Ablauf des genehmigten Zeitraums gegenüber der örtliche zuständigen Gemeinde nachzuweisen.

Zu Nr. 5: Die Herausgabe der Urne soll auch im Falle der Ausbringung der Asche nur dann erfolgen, wenn die nachgehende Bestattung sichergestellt ist. Davon wird regelmäßig auszugehen sein, wenn ein Platz zur Urnenbeisetzung oder Ausbringung der Asche bereits genehmigt bzw. bezahlt worden ist. Die Urne ist ferner dann herauszugeben, wenn eine Genehmigung zur Aufbewahrung der Urne in der Wohnung vorgelegt wird.

Zu Nr. 6: Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 2.

Zu Nr. 7: Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nrn. 2, 3.

Uli König

Torge Schmidt
und Fraktion